

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

23. Oktober 2019

48. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO Gemeinde: Bogen Gemarkung: Bogen Fl.Nr.: 516 Bauvorhaben: Lichttransparent Bauherr: Rupert Eder, Kotauring 11, 94327 Bogen</b>	131
2.	<b>Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2019 (Basis Zensus 2011)</b>	132/133
3.	<b>Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai</b>	134
4.	<b>Manövermeldung</b>	135
5.	<b>Manövermeldung</b>	136

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen  
Gemarkung: Bogen  
Fl.Nr.: 516  
Bauvorhaben: Lichttransparent  
Bauherr: Rupert Eder, Kotalring 11, 94327 Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 08.10.2019 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.** Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 08.10.2019  
Landratsamt Straubing-Bogen

Mühlbauer  
Regierungsrat

**Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2019  
(Basis Zensus 2011)**

Städte, Märkte, Gemeinden und  
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom  
30.06.2019 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

<b>09278000</b>	<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09278112	Aholting	1 844
09278113	Aiterhofen	3 347
09278116	Ascha	1 636
09278117	Atting	1 714
09278118	Bogen, St	10 266
09278120	Falkenfels	1 061
09278121	Feldkirchen	1 991
09278123	Geiselhöring, St	6 892
09278129	Haibach	2 056
09278134	Haselbach	1 877
09278139	Hunderdorf	3 284
09278140	Irlbach	1 147
09278141	Kirchroth	3 783
09278143	Konzell	1 775
09278144	Laberweinting	3 380
09278146	Leiblfing	4 192
09278147	Loitzendorf	611
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 963
09278149	Mariaposching	1 425
09278151	Mitterfels, M	2 818
09278154	Neukirchen	1 734
09278159	Niederwinkling	2 802
09278167	Oberschneiding	3 020

09278170	Parkstetten	3 225
09278171	Perasdorf	540
09278172	Perkam	1 538
09278177	Rain	2 834
09278178	Rattenberg	1 734
09278179	Rattiszell	1 485
09278182	Salching	2 604
09278184	Sankt Englmar	1 887
09278187	Schwarzach, M	2 852
09278189	Stallwang	1 381
09278190	Steinach	3 136
09278192	Straßkirchen	3 251
09278197	Wiesenfelden	3 760
09278198	Windberg	1 148
	zusammen	100 993

Straubing, 23.10.2019  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Beranek  
Regierungsinspektoranwärter

## **Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2019 – 31.01.2020** in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.  
In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils **südlich** der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2019 – 14.02.2020** in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils **nördlich** der Donau.
- **29.11.2019 – 28.02.2020** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

## Art und Name:

- a) Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 15/2019“ ELSA MLI
- b) Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 16/2019“ ELSA RS
- c) Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 17/2019“ ELSA IRAK

## Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

## Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

## Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

## Zeit:

- a) 04.11. – 15.11.2019
- b) 18.11. – 29.11.2019
- c) 02.12. – 13.12.2019

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

## Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 18/2019“ SERE B (Rückführung-Sonderlehrgang)

## Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring (Hainsbacher Forst) -  
Landkreis Straubing-Bogen

## Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen dem Standortübungsplatz Metting, dem Hainsbacher Forst und der Gemeinde Feldkirchen.

## Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

## Zeit:

02.12. – 06.12.2019

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegend gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer